Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2938**

16. Wahlperiode 13. 10. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Petra Pau, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2803 –

Überprüfung der datenschutzrechtlich relevanten Aspekte des Kfz-Kennzeichen-Scannings

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Kfz-Kennzeichen-Scanning ist eine anlassunabhängige Maßnahme zur Erfassung von Kraftfahrzeugen. Eine durch Laserscan ausgelöste Ablichtung des Wagens ermöglicht die Erfassung des Kennzeichens und Identifizierung der Fahrer sämtlicher passierender Fahrzeuge. Derzeit wird dieses Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland bereits umfassend im Rahmen der LKW-Maut genutzt.

In Pilot-Projekten in Bayern, Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz wird das Kennzeichen-Scanning auch für Personenkraftwagen eingesetzt. Hier werden die Daten jedes einzelnen Fahrzeuges vor Ort erhoben und abgeglichen, um im Falle einer Diebstahlsmeldung oder Involvierung in Strafhandlungen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Hingegen sollen die Daten gelöscht werden, wenn keine Meldungen zum betreffenden PKW vorliegen.

In Schleswig-Holstein und im Saarland haben die Pläne zur Novellierung des Polizeirechts, die eine gesetzliche Grundlage für das Scannen von Kfz-Kennzeichen schaffen sollen, erhebliche Kritik ausgelöst. Das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) bezeichnete die geplanten Änderungen im Bundesland als verfassungswidrig und wies diesbezüglich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Rasterfahndung hin (1 BvR 518/02), der das Kennzeichen-Scanning in seinem Moment der verdachtsunabhängigen Totalerfassung ähnele (Pressemitteilung des ULD vom 26. April 2006 und Mitteilung zur Rasterfahndung). Auch der Schleswig-Holsteinische Richterverband, die Polizeigewerkschaft und der ADAC sprachen sich gegen das Kfz-Kennzeichen-Scanning aus.

Für die Fraktion DIE LINKE. stellt sich im Zusammenhang mit der möglichen bundesweiten Schaffung einer technischen und gesetzlichen Infrastruktur für derart weitgehende Überwachungsmaßnahmen die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht und der Verhinderung einer mit der Würde des Menschen unvereinbaren Registrierung und Katalogisierung.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 12. Oktober 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Einleitend zur Beantwortung der an die Bundesregierung gerichteten Fragen ist Folgendes klarzustellen. Es ist zu unterscheiden zwischen polizeilichen Kennzeichenlesesystemen auf der einen Seite und der Erfassung von Kfz-Kennzeichen im Rahmen des Autobahnmautgesetzes auf der anderen Seite. Polizeiliche Kennzeichenlesesysteme dienen dem Abgleich von Kfz-Kennzeichen mit Fahndungsdateien, demnach zu Fahndungszwecken, z. B. nach einem gestohlenen Kfz. Sie dienen damit nicht der Einhaltung der Verkehrsvorschriften. Im Rahmen des Autobahnmautgesetzes werden zwar auch Kfz-Kennzeichen erfasst, aber nicht zu Fahndungszwecken, sondern zur Klärung der Frage, ob die Maut entrichtet wurde.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Bundesregierung die gestellten Fragen wie folgt.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit einer zukünftigen bundesweiten Nutzung der Autobahn-Maut-Daten zur flächendeckenden polizeilichen Straßenüberwachung?

Bei der Erhebung der Autobahnmautdaten wird keine solche Überwachung bewirkt.

a) Befürwortet die Bundesregierung eine Regelung zur bundesweiten Einführung des Kfz-Kennzeichen-Scannings?

Die bundesweite Einführung eines Kfz-Kennzeichen-Scannings für polizeiliche Zwecke ist nicht geplant.

b) Inwieweit bestehen zurzeit die gesetzlichen Grundlagen für eine derartige Regelung bzw. soll eine Schaffung derselben stattfinden?

Die Bundespolizei verfügt über eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von Kfz-Kennzeichenlesesystemen zum Erkennen von Gefahren für die Sicherheit an der Grenze, § 27 des Bundespolizeigesetzes (BPolG).

Der Einsatz präventiv-polizeilicher Systeme auf Länderebene ist Sache der Länder, hierzu äußert sich die Bundesregierung nicht. Für einen repressiven Einsatz sind die Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) maßgeblich. Der Einsatz eines Kennzeichenlesesystems kann im Rahmen der Einrichtung einer Kontrollstelle nach § 111 StPO unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht kommen, wenn es sich im Einzelfall um eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme handelt.

c) Welche Einsatzmöglichkeiten des Kfz-Kennzeichen-Scannings sieht die Bundesregierung, und welche Erfahrung wurde mit diesem Verfahren bisher in der Bundesrepublik Deutschland gemacht?

Die Bundespolizei setzt keine automatischen Kfz-Kennzeichenlesesysteme ein. Über Einsatz- und Erfahrungswerte bei den Bundesländern kann die Bundesregierung keine Auskunft geben.

2. Inwiefern ist nach Einschätzung der Bundesregierung ein anlassunabhängiges Kennzeichen-Scanning mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht zu vereinbaren?

Grundgesetzlich geschützte Rechte gelten nicht unbeschränkt, sondern im Rahmen einfachrechtlicher Gesetze. Sie müssen den Grundsatz der Verhältnis-

mäßigkeit wahren und hinreichend bestimmt sein. Dies gilt auch für Normen, die das Kennzeichen-Scanning erlauben.

3. Werden im Verfahren des Kfz-Kennzeichen-Scannings Methoden zur Identifizierung der Fahrer und Fahrerinnen/Gesichtserkennung verwendet (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern und Art des Verfahrens)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass bei dem Kfz-Kennzeichen-Scanning eine Gesichtserkennung stattfindet.

a) Wie effizient sind diese nach bisherigen Erfahrungen und wie hoch sind die Fehlerquoten?

b) Wie bewertet die Bundesregierung die gleichzeitige Erfassung etwaiger unbeteiligter Beifahrer und Beifahrerinnen im Hinblick auf die Wahrung des Datenschutzrechtes?

c) Wie bewertet die Bundesregierung hier die Möglichkeit der Involvierung unbeteiligter Dritter und dadurch entstehende Verletzungen des informationellen Selbstbestimmungsrechts in Anbetracht der Tatsache, dass die Fälschung von Kennzeichen oder der Diebstahl von Fahrzeugen insbesondere in Zusammenhängen der organisierten Kriminalität nur einen geringen Aufwand bedeuten, um der Erfassung der Fahrzeuge zu entgehen?

Siehe Antwort zu Frage 3.

4. Wie lang sind die Löschfristen für die Datenspeicherung im Rahmen des Kfz-Kennzeichen-Scannings?

   Wie werden diese Löschfristen gesichert und Missbrauch der Daten ausgeschlossen?

5. Inwiefern findet eine Benachrichtigung der betroffenen Personen über die Erhebung ihrer Daten bzw. deren Löschung statt, um die Transparenz der Erfassung individualisierter Daten zu sichern?

Siehe Antwort zu Frage 1c.

6. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Strafprozessordnung (insbesondere § 111) eine geeignete Rechtsgrundlage für das Scannen von Kraftfahrzeugen bietet?

Auf die Antwort zu Frage 1b wird verwiesen.

7. Inwiefern und in welchem Ausmaß werden derzeit verdachtsunabhängige Kontrollen von Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland praktiziert (bitte Aufschlüsselung nach Bundesländern und Art der Erfassung)?

Siehe Antwort zu Frage 1c.

8. Welche Auswirkungen hat die Entwicklung neuer polizeilicher Vorgangsbearbeitungssysteme auf das Ausmaß und die Art der erfassten Daten von Fahrzeugen und Personen sowie die Zugriffsmöglichkeiten von polizeidienstlichen und anderen Stellen zu individualisierten Daten?

Aufgrund des fehlenden Einsatzes im Bundesbereich kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Über Einsatz- und Erfahrungswerte bei den Bundesländern kann die Bundesregierung keine Auskunft geben.

9. Wie bewertet die Bundesregierung das Potential des Verfahrens bei der Bekämpfung terroristischer Zusammenhänge oder Aktionen vor dem Hintergrund, dass in organisierten illegalen Zusammenhängen das Ändern eines Kfz-Kennzeichens eine simple Möglichkeit ist, der Erfassung des Fahrzeuges zu entgehen?

Die Bundesregierung hält es für möglich, dass der Einsatz von Kennzeichenlesesystemen auch im Zusammenhang mit Fällen mit Terrorismusbezug Ermittlungen fördern kann.

10. Sieht die Bundesregierung im Verfahren des Kennzeichen-Scannings eine ausreichende Transparenz der Erhebung und Verwendung der Daten gewährleistet?

    Wenn ja, welche Regelungen leisten dies?

Siehe Antwort zu Frage 1c.

11. Wie viele Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten konnten im Rahmen des Kennzeichen-Scannings bis jetzt erfolgreich geahndet werden (bitte aufschlüsseln nach Bundesland und Vergehen)?

Die Bundesregierung nimmt für den Länderbereich keine Stellung.

12. Welchen Behörden oder Institutionen werden die Daten zur Verfügung gestellt, die durch das Kennzeichen-Scanning erhoben werden?

Siehe Antwort zu Frage 1c.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333